

§ 1

(1) Der Teil II der Gebühren- und Kostentabelle „Gebühren für Wirtschaftspatente“ erhält folgende Ergänzungen:-

- „11. Gebühr für die nachträgliche Prüfung der nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Patente auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen ohne Nachweis der nach § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geforderten Benutzung 300,— M
12. Gebühr für den Antrag auf Drudeaussetzung 100,— M.“

(2) Der Teil III der Gebühren- und Kostentabelle „Gebühren für Ausschließungspatente“ erhält folgende Ergänzungen:

- „10. Gebühr für die nachträgliche Prüfung der nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Patente auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen ohne Nachweis der nach § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geforderten Benutzung 600,— M
11. Gebühr für die Nachreidiung gesetzlich geforderter Unterlagen 50,— M
12. Gebühr für den Antrag auf Druckaussetzung 250,— M.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1976

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2***über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten**

vom 2. Juni 1976

Die Anlage zur Anordnung vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Die Ziff. 1 Buchst. a der Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

- „1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer
a) Patentanmeldung 500,— M
(2) Die Ziff. 41 der Gebührentabelle erhält folgende Fassung:
„41. Schreibgebühr, je Seite
a) in deutscher Sprache 8,— M
b) chemischer Text 10,— M
c) fremdsprachig 12,— M.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27)

(3) Die Gebührentabelle wird um die folgende Ziff. 44 ergänzt:

- „44. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zusammenfassung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. e der Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) 50,— M.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1976

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums
für Glas- und Keramikindustrie

vom 30. April 1976

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie dem Minister für Materialwirtschaft wird die Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. II Nr. 49 S. 555) aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1976

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Greiner-Petter

Berichtigung

Vom Ministerium für Materialwirtschaft wird folgender Hinweis zur Berichtigung der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1976 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976 bis 1980 — Bilanzverzeichnis — Anlage 2 Seite 14 (Sonderdruck Nr. 688/7 des Gesetzblattes) gegeben:

Die Seiten 134/20 bis 134/23 des Sonderdruckes Nr. 688/6 sind nicht auszutauschen, sondern in die Seiten 134/22 bis 134/25 umzunummerieren; die Seite 182/6 ist zu streichen, auf Seite 134/23 ist die Position 134 69 13 0 zu streichen.